

Betriebsordnung des RSV Essen

Allgemeines, Anlagennutzung

1. Das Betreten, das Reiten und die sonstige Benutzung der Vereinsanlage geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privapferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen, sowie diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen
3. Hunde sind auf der Reitanlage unter Kontrolle zu halten. Hinterlassenschaften müssen sofort entfernt werden.
4. Wer als letzter den Stall verlässt hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Türen abgeschlossen sind und das Licht gelöscht ist.
5. Die Stallruhezeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen sind nur nach Abstimmung mit dem Vorstand, bei Turnierteilnahme oder bei krankheitsbedingter Notwendigkeit des Pferdes gestattet.
6. PKW, Gespanne und LKW auswärtiger Reiter dürfen nur auf dem vereinseigenen Parkplatz vor dem Stallgebäude abgestellt werden. Das Befahren der hinteren Anlage ist nur zu Be- und Entladezwecken gestattet.

Reitbetrieb / Hallenordnung

1. Die allg. bekannten Reitbahnregeln sind zu beachten. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.
2. Der jeweils gültige Hallenplan ist für alle Nutzer der Anlage verbindlich.
3. Der Unterricht von fremden Reitern, auch Privatpersonen in dem Reitbetrieb, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
4. Machen besondere Veranstaltungen (Turniere, Lehrgänge u.ä.) es erforderlich, die Reitanlage für die allg. Nutzung zu sperren, wird dies durch den Vorstand per Aushang am "Schwarzem Brett" bekannt gegeben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Reitbetrieb ganz oder teilweise für Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen eingeschränkt werden muss. Der Vorstand behält sich das Recht vor, kurzfristig ohne Aushang, die Nutzungszeiten einzuschränken.
5. In der Bahn steht nur der Reitlehrer. Zuschauer müssen auf der Tribüne Platz nehmen, um den Unterricht nicht zu stören.
6. Es besteht Helmpflicht für alle Reiter auf der Anlage unter 18 Jahren.
7. Beim Springen haben alle Reiter einen Reithelm zu tragen. Für Schäden an den Hindernissen hat der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer aufzukommen.
8. **Das Durchreiten der Stallgassen ist untersagt.**

Sauberkeit der Anlage

1. Jeder Reiter hat nach dem Pferdeputzen in der Stallgasse oder auf dem Hof eine durch ihn verursachte Verschmutzung sofort zu beseitigen. Auch die Sattelkammer ist regelmäßig aufzuräumen und auszufegen.
2. Eigenes Futter darf **nicht** offen gelagert werden.
3. **In den Stallgassen und im Waldstall gilt ein absolutes Rauchverbot.**
Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Instandhaltung der Anlage, Eigentum des Vereins

1. Schäden an der Anlage sind umgehend dem Vorstand zu melden.
2. Die Anlage, sämtliche Trainingsgeräte und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
3. Die Fütterung der Pferde mit vereinseigenem Futter sowie das Einstreuen der Boxen erfolgt ausschließlich durch den Verein. Futter- und Einstreuentnahmen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes gegen Kostenerstattung gestattet.

Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann das betreffende Mitglied auf Zeit oder in schwerwiegenden Fällen auf Dauer aus dem Verein und der Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Der Vorstand des RSV Essen

Juli 2020